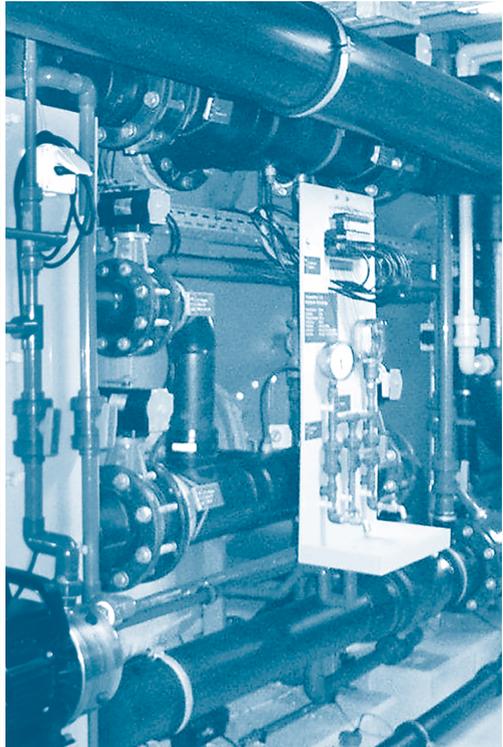
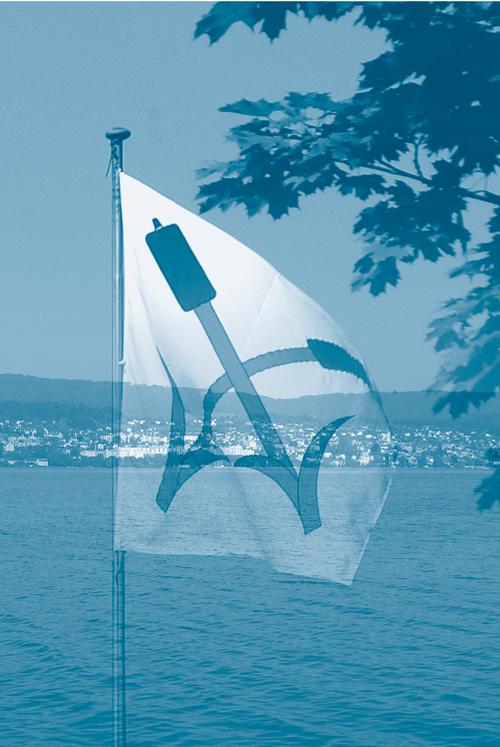




Initiative Rechnungs- und
Geschäftsprüfungskommission

Hallenbad Schweikrüti
Baukredit



Urnenabstimmung vom 27. November 2016

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die folgenden Vorlagen zur Annahme oder Verwerfung an der Urne:

Einzelinitiative gemäss § 50 Gemeindegesetz von Thomas Henauer, Thalwil

- Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes

Hallenbad Schweikrüti, Gattikon

- Renovation, Umbau und Teilersatz Wasseraufbereitung
- Kreditbewilligung von 7'350'000 Franken

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Märk Fankhauser	Pierre Lustenberger

Thalwil, 23./30. August 2016

Aktenauflage

Die Akten zu diesen Vorlagen können im Gemeindehaus (Sekretariat Gemeinderat), Alte Landstrasse 112, ab 4. November 2016, während der normalen Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Montag 8 bis 11.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einzelinitiative gemäss § 50 Gemeindegsetz von Thomas Henauer, Thalwil	3
• Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegsetzes	
Das Wichtigste in Kürze	3
Antrag	4
Weisung	
1. Einleitung	4
2. Stellungnahme des Gemeinderates	8
3. Schlussbemerkungen	9
Hallenbad Schweikrüti, Gattikon	10
• Renovation, Umbau und Teilersatz Wasseraufbereitung	
• Kreditbewilligung von 7'350'000 Franken	
Das Wichtigste in Kürze	10
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	11
Antrag	13
Weisung	
1. Ausgangslage	13
2. Auftragserteilung an Totalunternehmer	15
3. Konsequenzen für die Schule, Vereine und kommerzielle Anbieter während der Bauzeit	16
4. Investitionskredit	16
5. Investitionskosten	17
6. Hoher Investitionsbedarf; Weiterführung des Hallenbadbetriebs	18
7. Termine	19
8. Der nachhaltige Ansatz	19
9. Schlussbemerkungen	20

Einzelinitiative gemäss § 50 Gemeindegesetz von Thomas Henauer, Thalwil

- **Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes**

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Initiative von Thomas Henauer, Thalwil, soll in Thalwil eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) eingeführt werden. Eine solche ermöglicht das neue Gemeindegesetz, welches auf 1. Januar 2018 oder 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird. Die Annahme der Initiative hätte eine Anpassung der Gemeindeordnung zur Folge. Deshalb wird die Initiative den Stimmberechtigten an der Urne zur Abstimmung unterbreitet.

Der Gemeinderat erwartet mit der Einführung einer RGPK eine wesentliche Erhöhung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes, müsste diese Behörde doch alle Abstimmungsvorlagen prüfen, also auch solche ohne finanzielle Auswirkungen. Sie würde auch Antrag an die Stimmberechtigten stellen. Diese sich abzeichnende markante Mehrbelastung der Behörde führt unweigerlich zu höheren Behördenentschädigungskosten. Der Initiant selber rechnet mit einem Mehraufwand von ca. 50'000 Franken pro Jahr. Dies wäre ein hoher Betrag angesichts des nicht garantierten Mehrnutzens. Der höhere finanzielle Aufwand würde dem vom Souverän angeordneten Sparkurs zuwiderlaufen.

Vor dieser Ausgangslage sind die erwarteten Mehrausgaben nach Meinung des Gemeinderates nicht vertretbar; einen effektiven Mehrwert kann er nicht erkennen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative von Thomas Henauer, Thalwil, zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes abzulehnen.

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1. Die Einzelinitiative gemäss § 50 Gemeindegesetz von Thomas Henauer, Thalwil, zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes wird abgelehnt.**
- 2. Die entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung in Art. 6, Art. 14, Art. 22, Art. 60, Art. 61, Art. 62, Art. 63 und Art. 76 werden abgelehnt.**

W E I S U N G

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. April 2016 reichte Thomas Henauer, wohnhaft Säumerstrasse 60, 8800 Thalwil, gestützt auf § 50 Gemeindegesetz (GG) eine Einzelinitiative folgenden Inhalts ein (*im Originalwortlaut, kursiv*):

1.2 Antrag Thomas Henauer, Thalwil

Zum Nutzen der Stimmberechtigten und der Behörden ist in der Gemeinde Thalwil eine zeitgemässe, wirkungsvolle und sachlich notwendige Geschäftsprüfung gemäss neuem Gemeindegesetz einzuführen. Deshalb ist die Kontrolle der Verwaltung und die sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission zu ermöglichen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist diese Geschäftsprüfung von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde wahrzunehmen.

1.3 Begründung

Das neue kantonale Gemeindegesetz wird voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft treten. Es sieht vor, dass neu auch in Gemeinden mit Gemeindeversammlung, wie Thalwil sie kennt, der Rechnungsprüfungskommission (RPK) neben der finanziellen zusätzlich auch die geschäftsprüfende Funktion übertragen werden kann. Dies ist insbesondere bei grösseren Gemeinden wichtig und im Interesse der Stimmbürger. Denn bisher war die Aufsicht über die Verwaltung und auch die sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission nicht möglich. Die vorliegende Initiative bezweckt deshalb die Änderung der Thalwiler Gemeindeordnung: Künftig soll die Rechnungsprüfungskommission auch die Geschäftsprüfung wahrnehmen. Damit erhält Thalwil eine zeitgemässe, ihrer Grösse entsprechende Behörde. Diese ermöglicht es den Stimmberechtigten, die vom Gesetz geforderte Aufsicht über die Verwaltung durch mehr Transparenz auch tatsächlich und effektiv wahrzunehmen. Gleichzeitig hilft diese Behörde den Abstimmenden und vereinfacht es ihnen, bei den immer komplexeren Vorlagen fundierte, sachgerechte Entscheide zu fällen. Zudem ist eine intensivere Zusammenarbeit von Gemeinderat und prüfender Behörde entsprechend dem „Vier-Augen-Prinzip“ auch für den Gemeinderat nutzbringend.

1.4 Bisher bloss mangelhafte Möglichkeiten zur Geschäftsprüfung

Das bisherige Gesetz aus dem Jahre 1926 verpflichtet die Gemeinden, als Kontrollorgan für die Finanzen eine Rechnungsprüfungskommission zu wählen. Zusätzlich haben Gemeinden mit einem Parlament eine geschäftsprüfende Kommission zu bestimmen. In Gemeinden wie Thalwil, die kein Parlament haben, ist hingegen nur eine Rechnungsprüfungskommission zulässig. Zwar hat die Gemeindeversammlung theoretisch die Oberaufsicht über die Verwaltung; in grossen Gemeinden mit entsprechend grösserer Verwaltung ist jedoch die Wahrnehmung dieser Aufsichtspflicht durch die Gemeindeversammlung faktisch unmöglich. Die Rechnungsprüfungskommission kann zwar finanziell relevante Geschäfte prüfen; die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Prüfung des Geschäftsberichts des Gemeinderates sind ihr aber nicht erlaubt. Diese Kontrollfunktionen wären jedoch nötig, denn sie stellen eine wichtige Hilfe zur Entscheidungsbildung für die Stimmberechtigten dar, damit sie an der Gemeindeversammlung ihre Aufsichtspflicht über die Verwaltung auch wirklich wahrnehmen können. Bei Vorlagen des Gemeinderates, über die letztlich die Stimmberechtigten zu befinden haben, ist heute eine sachliche Beurteilung durch die Rechnungsprüfungskommission ebenfalls nicht möglich. Eine solche Vorprüfung wäre jedoch für den Entscheid der Stimmenden an der Urne oder an der Gemeindeversammlung von grossem Wert.

Das bisherige, noch gültige Gemeindegesetz ist in einer Zeit entstanden, als die meisten Dörfer mit Gemeindeversammlung noch wesentlich kleiner und überblickbarer waren und bloss grössere Gemeinden wie Zürich und Winterthur ein Stadtparlament hatten. Verschiedene grössere Gemeinden haben sich seither zwar der veränderten Situation angepasst und ein Gemeindeparlament eingeführt. Viele der grösseren Gemeinden haben jedoch bewusst darauf verzichtet. So haben die Stimmberechtigten auch in Thalwil verschiedentlich die Einführung eines Parlamentes abgelehnt, letztmals im Jahr 2007. Bei diesen Abstimmungen in Thalwil war jeweils entscheidend, dass bei Einführung des Parlamentes die direkte Mitbestimmung des Stimmbürgers eingeschränkt worden wäre. Gleichzeitig wurde aber von links wie rechts bemängelt, dass bei einer Beibehaltung der Gemeindeversammlung die Entscheidungsfindung für die Stimmberechtigten immer schwieriger wird. Die Fakten sind sehr oft komplex und intransparent, und die Rechnungsprüfungskommission ist zudem in ihrer Befugnis lediglich auf eine rein finanzielle Begutachtung eingeschränkt, da gemäss geltendem Gesetz nur ein Parlament die Kompetenz zur sachlichen Geschäftsprüfung hat.

1.5 Neues Gesetz ermöglicht wirkungsvolle Geschäftsprüfung

Der Kantonsrat hat im Jahr 2015 die Totalrevision des Gemeindegesetzes beraten und genehmigt. Dieses wird voraussichtlich ab 1. Januar 2018 in Kraft treten. Das neue Gemeindegesetz ermöglicht es, die fehlende Möglichkeit einer Geschäftsprüfung bei Gemeinden mit Gemeindeversammlungen endlich zu beheben. So können künftig auch Versammlungsgemeinden beschliessen, dass die Rechnungsprüfungskommission zusätzlich eine sachliche Beurteilung von Vorlagen des Gemeinderates vornehmen soll und insgesamt als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Geschäftsprüfung wahrnehmen kann.

Die vorliegende Initiative beantragt deshalb den Thalwiler Stimmberechtigten, die Thalwiler Gemeindeordnung so zu ändern, dass diese Möglichkeit mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes in Thalwil eingeführt wird. Damit erhält Thalwil wie andere Parlamentsgemeinden ein zeitgemässes, seiner Grösse entsprechendes und notwendiges Prüfungsorgan, das nicht mehr nur auf das Finanzielle beschränkt ist. Dieses

wirkt dank seiner umfassenden Prüfung als hilfreiche Dienstleistung bei der Entscheidungsbildung der Stimmberechtigten und vermittelt ihnen auch mehr Transparenz über die wichtigen Tätigkeiten der Gemeinde und über die Vorlagen, über die abgestimmt werden wird. Zudem profitiert auch der Gemeinderat in seiner Tätigkeit von einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Prüfungsorgan.

Selbstverständlich entsteht für die Mitglieder der künftigen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eine Mehrbelastung gegenüber ihrer bisherigen Tätigkeit. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Behördenentschädigung der sieben RPK-Mitglieder entsprechend angepasst werden muss. Doch selbst wenn dies zu mehr als einer Verdoppelung der bisherigen Entschädigung führen würde, dürften die Mehrkosten weniger als 50'000 Franken pro Jahr ausmachen. Insgesamt ist zu erwarten, dass durch die erweiterte und verbesserte Prüfung mehr als diese Mehrkosten wieder eingespart werden können.

1.6 Die notwendigen Änderungen in der Thalwiler Gemeindeordnung

Hierfür wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil mit Wirkung ab Inkraftsetzung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes wie folgt geändert:

Änderungen sind fett hervorgehoben

Art. 6 Urnenwahl (in Ziff. 4)

Umbenennung der bisherigen Rechnungsprüfungskommission in Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

- ...die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungs- und **Geschäftsprüfungskommission**

Art. 14 Allgemeine Befugnisse (Der Gemeindeversammlung stehen zu, in Ziff. 1)

Neu hat die Gemeindeversammlung ebenfalls den Geschäftsbericht des Gemeinderates zu genehmigen.

- *Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, **Genehmigung des Geschäftsberichts**;*

Art. 22 Allgemeine Befugnisse (Dem Gemeinderat steht zu, neue Ziff. 22)

In der zusätzlichen Ziffer 22 wird bestimmt, dass der Gemeinderat den Geschäftsbericht zu erstellen hat. Dieser ist dann nach Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 14 durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

- **Erstellung des Geschäftsberichts**

Titel V. Rechnungsprüfungskommission

Dieser Titel bezieht sich künftig nicht nur auf die Rechnungsprüfungskommission sondern neu auf die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und wird deshalb entsprechend geändert.

- **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Art. 60 Zusammensetzung

Umbenennung der bisherigen Rechnungsprüfungskommission in Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

- *Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.*

Art. 61 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden in diesem Artikel neu zusammengefasst. Dabei werden auch neben den ursprünglichen Aufgaben der Rechnungsprüfung nun auch diejenigen der Geschäftsprüfung gemäss der neuen Möglichkeiten des Gemeindegesetzes festgelegt.

Die bisherigen Absätze 1, 2, 3 und 4 sind zu streichen, weil sie nicht mehr dem neuen Gemeindegesetz entsprechen werden.

- ***Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen sowie alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene und laufende Geschäfte.***
- ***Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.***
- ***Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.***

Art. 62 und Art. 63

Beide Artikel werden neu gefasst, damit sie dem neuen Gemeindegesetz entsprechen..

- *Rechnungsprüfungskommission ersetzen durch: **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission***

Art. 62 Herausgabe von Unterlagen

- ***Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.***
- ***Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.***
- ***Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.***

Art. 63 Prüfungsfristen

- ***Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.***

Art. 76 Inkrafttreten

In dieser Übergangsbestimmung wird im neuen Absatz 2 festgehalten, dass die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung bei einer Annahme dieser Initiative wirksam werden, sobald das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft tritt. Dies wird voraussichtlich noch vor den nächsten Gemeindewahlen im Jahr 2018 sein. Sollte das Gemeindegesetz erst nach diesen Wahlen in Kraft treten, könnte die neu gewählte Rechnungsprüfungskommission vorerst nur ihre bisherigen Aufgaben wahrnehmen; die geschäftsprüfenden Aufgaben könnte sie dagegen erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und damit auch der neuen Bestimmungen in der Thalwiler Gemeindeordnung erfüllen.

- **Abs. 2: Die Änderungen bezüglich der Geschäftsprüfung sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Urnenabstimmung vom 27. November 2016) werden wirksam mit der Inkraftsetzung des vom Kantonsrat am 20. April 2015 genehmigten Gemeindegesetzes.**

2. Stellungnahme des Gemeinderates

2.1 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 50 GG kann jeder Stimmberechtigte über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung (GV) fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Nach § 50a Gemeindegesetz prüft die Gemeindevorsteherschaft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. Initiativen sind in der Regel Anträge zu Beschlüssen der GV. Sie sind möglich in Form eines formulierten Antrages oder einer allgemeinen Anregung. Die Beurteilung ergibt Folgendes:

Die Initiative von Thomas Henauer, Thalwil, verlangt die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, was eine zwingende Änderung der Gemeindeordnung bedingt. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um ein ausformuliertes Begehren. Die Prüfung gemäss § 50a Gemeindegesetz ergibt, dass die Initiative rechtmässig ist und in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten fällt.

Gemäss § 116 Ziff. 2 Abs. 2 Gemeindegesetz und Art. 10 Ziff. 1 Gemeindeordnung sind Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung direkt der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterbreiten. Thomas Henauer, Thalwil schlägt zu diversen Artikeln (6, 14, 22, 60, 61, 62, 63 und 76 sowie Titel V) Ergänzungen und Änderungen vor. Dieses ausformulierte Begehren kann somit direkt den Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden, da unter anderem in § 60 Abs. 3 im neuen Gemeindegesetz auch in Versammlungsgemeinden eine Geschäftsprüfung möglich ist.

Umfassende rechtliche Abklärungen beim Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeinderecht, und weiteren Juristen verdeutlichen übereinstimmend Folgendes:

- Die Initiative ist zum heutigen Zeitpunkt nach geltendem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültig. Sie verlangt, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ab Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes mit Geschäftsprüfungskompetenzen ausgestattet wird. Dieses Begehren entspricht den §§ 60 ff. des neuen Gemeindegesetzes. Für die Beurteilung der Gültigkeit ist nach Auffassung des Gemeindeamts nicht entscheidend, ob das Begehren eine mögliche Vorwirkung haben könnte. Das neue Gemeindegesetz (und damit auch dessen §§ 60 ff.) wurde vom Kantonsrat rechtskräftig verabschiedet und wird in dieser Form auch in Kraft treten. Lediglich der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung steht heute noch nicht fest.

- Obwohl im § 50a des geltenden Gemeindegesetzes lediglich von der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung von Initiativen spricht, ist der Begriff weiter auszulegen. Er erfasst sämtliche Anwendungsbereiche, über welche die Stimmberechtigten zu entscheiden haben. Damit erfasst der Paragraph auch Geschäfte, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen (H.R. Thalmann, in: Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011, § 50 N 3.1). Entsprechend gibt es keinen inhaltlichen Widerspruch zwischen § 50a Gemeindegesetz und dem Art. 10 der Gemeindeordnung Thalwil, der für Änderungen der Gemeindeordnung eine obligatorische Urnenabstimmung verlangt.

Thomas Henauer, der das Begehren als Einzelinitiant einreichte, ist in Thalwil stimmberechtigt. Die Initiative ist somit gültig und kann den Stimmberechtigten an der Urne zur Abstimmung vorgelegt werden.

3. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass auf eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Vergleich zur jetzigen Rechnungsprüfungskommission eine wesentlich höhere Arbeitsbelastung und wesentlich höhere Anforderungen zukämen. Ob dieser finanzielle und zeitliche Mehraufwand zu besseren Vorlagen und schliesslich zu besseren Entscheidungen führt, kann zum heutigen Zeitpunkt mangels Erfahrungen oder Kennwerten nicht bestätigt werden. Thalwil wäre die erste Versammlungsgemeinde mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Neu müsste die Behörde alle Vorlagen prüfen, über welche abgestimmt wird – also auch Geschäfte ohne finanzielle Auswirkungen. Sie würde auch Antrag zuhanden des Souveräns stellen.

Diese absehbare administrative Mehrbelastung der Behörde führt zwangsläufig zu steigenden Behördenentschädigungskosten. Der Initiant selber rechnet mit Mehrkosten in der Grössenordnung von 50'000 Franken. Dies ist ein hoher Betrag angesichts des nicht garantierten Mehrnutzens. Da Vergleichszahlen aus anderen Gemeinden fehlen, kann sich der Gemeinderat für die Beurteilung des Nutzens nicht auf solche Kennwerte abstützen. Auch im Rückblick auf bisherige Vorlagen ist für ihn kein effektiver Nutzen erkennbar, den eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erzielen könnte.

Nach Abwägung aller Einschätzungen empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung. Er kann in der Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission keinen Mehrwert erkennen.

Festzuhalten ist zudem, dass der Rechnungsprüfungskommission im Sinne der Transparenz jede sachbezogene Akteneinsicht gewährt und Informationen zu den Vorlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Ein höherer administrativer und finanzieller Aufwand würde die vom Souverän geforderten Sporbemühungen unterlaufen. Nach Meinung des Gemeinderates sind die erwarteten Mehrausgaben in der geschätzten Grössenordnung angesichts des nicht erkennbaren Nutzens nicht vertretbar.

Der Gemeinderat empfiehlt daher den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative von Thomas Henauer, Thalwil, zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes abzulehnen.

Hallenbad Schweikrüti, Gattikon

- Renovation, Umbau und Teilersatz Wasseraufbereitung
- Kreditbewilligung von 7'350'000 Franken

Das Wichtigste in Kürze

Das Hallenbad Schweikrüti ist Bestandteil der Schulanlage Schweikrüti an der Obstgartenstrasse in Gattikon. Diese wurde 1978 erstellt, gilt als Zeitzeuge und darf in ihrer Erscheinung nicht grundlegend verändert werden.

Das Hallenbad wurde 1998 teilweise umgebaut und saniert. Heute – knapp 20 Jahre später – sind verschiedene Bauteile veraltet, Ersatzteile teilweise nicht mehr erhältlich und die technischen Anlagen nicht mehr auf dem neusten Stand. Eine weitere umfassende Sanierung ist unumgänglich. Die Gemeindeversammlung erkannte dies und bewilligte am 30. Oktober 2014 einen Projektierungskredit von 390'000 Franken. Ergebnisse materialtechnischer Untersuchungen und Messungen sowie notwendige substanz-erhaltende Massnahmen wurden zu einem Sanierungsprojekt mit fünf Modulen gebündelt und eine Totalunternehmerausschreibung ausgearbeitet.

Der Kostenvoranschlag für das Sanierungsprojekt beträgt 7'350'000 Franken.

Gemäss Planung sollten die Arbeiten innerhalb eines Jahres ausgeführt werden. Während dieser Zeit bleibt das Hallenbad geschlossen. Die Mindereinnahmen sowie die Mehrkosten, die sich aus der teilweisen Verlagerung des Schwimmunterrichts nach Adliswil ergeben, werden der Laufenden Rechnung belastet.

Das Hallenbad Schweikrüti ist einer der Standortvorteile der Gemeinde und übernimmt im Schwimmunterricht sowie in der Sport- und Freizeitgestaltung eine wichtige Ganzjahresfunktion. Schule, Kursanbieter, Vereine wie auch Einzelsportler nutzen das Hallenbad intensiv für den Unterricht sowie für den Breiten- und Leistungssport. Die Betriebszeiten, die sehr gute Belegung sowie die hohen Eintrittszahlen zeigen seine Bedeutung auf.

Der Investitionskredit für die Sanierung ist auf den ersten Blick hoch. Er basiert jedoch auf der Ausschreibung einer Totalunternehmung, was für die Gemeinde das Risiko von unliebsamen Kostenüberschreitungen markant reduziert. Zudem sind sie in Bezug auf die Bedeutung des Hallenbads für den Unterricht und die Freizeitgestaltung zu beurteilen. Die umfassende Sanierung ist auf einen Zeithorizont von 18 bis 20 Jahren ausgelegt und gewährleistet künftig einen störungsfreien und gesundheitlich unbedenklichen Betrieb.

Der Gemeinderat beantragt daher den Stimmberechtigten, den Baukredit von 7'350'000 Franken zu bewilligen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgende Vorlage geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Hallenbad Schweikrüti, Gattikon

- Renovation, Umbau und Teilersatz Wasseraufbereitung, Kreditbewilligung von 7'350'000 Franken

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Auftrag, die Vorlage aus finanzieller Sicht zu beurteilen. Der hohe Investitionsbedarf und die jährlichen Folgekosten nach der Sanierung müssen kritisch hinterfragt werden.

Falls die Stimmberechtigten eine längerfristige Weiterführung des Hallenbades wünschen, ist eine Sanierung unumgänglich.

Erwägungen

Aus finanziellen Überlegungen ist es richtig, dass der Gemeinderat bei dieser Vorlage auf wünschbare Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung verzichtet.

Die Betriebsrechnungen der letzten fünf Jahre zeigen folgendes Bild:

Jahr	Aufwand	Ertrag	Defizit	Bemerkung
2011	Fr. 588'000	Fr. 186'000	Fr. 402'000	
2012	Fr. 557'000	Fr. 195'000	Fr. 362'000	
2013	Fr. 583'000	Fr. 198'000	Fr. 385'000	
2014	Fr. 576'000	Fr. 185'000	Fr. 391'000	
2015	Fr. 662'000	Fr. 164'000	Fr. 498'000	inkl. Teilersatz Wasseraufbereitung

Zusätzlich fallen Kosten für die Schülertransporte von jährlich rund 42'000 Franken an, die dem DLZ Bildung belastet werden. Die seinerzeitigen Kapitalfolgekosten sind abgeschrieben.

Von den jährlich rund 42'000 Eintritten fallen 8'000 bis 10'000 auf die Schule Thalwil.

Unter Ziffer 6 der Weisung des Gemeinderates sind Angaben zum hohen Investitionsbedarf und zur Weiterführung des Hallenbadbetriebes aufgeführt. Mit der Auftragsvergabe an einen Totalunternehmer ist das Risiko einer Kostenüberschreitung klein. Bei einer Schliessung des Hallenbades kann ein reduzierter Schwimmunterricht weiterhin angeboten werden. Während den Sommermonaten stehen Seebäder und in den anderen Jahreszeiten Hallenbäder in anderen Gemeinden zur Verfügung.

Der Baukredit beträgt 7'350'000 Franken. Für den Projektierungskredit und Sofortmassnahmen wurden vorgängig 660'000 Franken bewilligt. Die Gesamtkosten betragen somit 8'010'000 Franken.

Die Kapitalfolgekosten betragen jährlich während zehn Jahren rund 800'000 Franken. Diese entsprechen 1,25 Steuerprozenten. Hinzu kommen jährlich die erwarteten Betriebsdefizite von rund 400'000 Franken, die betrieblichen Folgekosten von 80'000 Franken sowie die Kosten für die Schülertransporte von 42'000 Franken.

Die Gemeinde muss mangels liquider Mittel die Sanierung des Hallenbades weitgehend mit Bankkrediten finanzieren. Der Selbstfinanzierungsgrad für Investitionen liegt unverändert weit unter den Zielvorgaben des Gemeinderates. Zudem sind in nächster Zeit zwingende Investitionen, vor allem im Schulbereich, erforderlich.

Bei einer Ablehnung der Vorlage entstehen einmalige Rückbau- oder Umnutzungskosten, welche in der Vorlage nicht beziffert werden. Mit dem Teilersatz der Wasseraufbereitungsanlage im Jahr 2015 kann das Hallenbad auf unbestimmte Zeit weiter betrieben werden.

Aus finanziellen Überlegungen ist ein Verzicht auf eine Sanierung des Hallenbades angezeigt. Die Gemeinde sollte sich bei sinkenden Steuererträgen auf die wesentlichen Aufgaben beschränken, um die Steuerlast nicht weiter zu erhöhen.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, den Baukredit über 7'350'000 Franken abzulehnen.

8800 Thalwil, 15. September 2016

RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION THALWIL

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1. Bauprojekt und Kostenvoranschlag für die Renovation, den Umbau und den Teilersatz der Wasseraufbereitung des Hallenbads Schweikrüti in Gattikon werden genehmigt.**
- 2. Der hierfür erforderliche Kredit von 7'350'000 Franken inkl. MWST wird zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
- 3. Die Kreditsumme erhöht oder reduziert sich entsprechend der Kostenentwicklung zwischen Kostenvoranschlag (Preisbasis Zürcher Baukostenindex 1. April 2016) und Bauausführung.**
- 4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die finanziellen Mittel – soweit erforderlich – auf dem Darlehensweg zu beschaffen.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Prüfung

Das Hallenbad Schweikrüti ist Bestandteil der Schulanlage Schweikrüti an der Obstgartenstrasse in Gattikon. Diese wurde 1978 erstellt und gilt als Zeitzeuge. Das Hallenbad ist sehr beliebt; es dient der Bevölkerung und den Vereinen zur Freizeitgestaltung, und die Schule Thalwil nutzt die Anlage für den Schwimmunterricht. Das Hallenbad ist während 46 Wochen im Jahr geöffnet, pro Woche ergeben sich in der Regel Öffnungszeiten von 83 Stunden. Rund ein Fünftel davon nutzen ausschliesslich Schulen und Vereine. Insgesamt werden pro Jahr rund 42'000 Eintritte gezählt.

1998 wurde das Bad für 5,4 Mio. Franken teilweise umgebaut und saniert. Der Hauptbestandteil der Arbeiten lag in der teuren Umstellung der Wasseraufbereitung von Chlor auf Ozon – genauer auf das SIA-Verfahren IIIa mit Flockung-Filtration-Ozonung-Sorptionsfiltration-Chlorung.

Nach weiteren 18 Betriebsjahren sind verschiedene Bauteile veraltet, Ersatzteile nicht mehr erhältlich und die technischen Anlagen nicht mehr auf dem neusten Stand. Bereits 2010 wurde ein für Bäderbau und Sanierungen von solchen Anlagen spezialisiertes Planungsbüro mit der Ausarbeitung einer Sanierungsstudie beauftragt. Der Bericht nannte aufgrund von materialtechnischen Untersuchungen und Messungen die notwendigen substanzerhaltenden Massnahmen. Auch zeigte er auf, dass der Teilersatz der Wasseraufbereitungsanlage für die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs unumgänglich ist. Diese Massnahmen wurden zu fünf Modulen zusammengefasst und diese wurden priorisiert (1 bis 3).

Priorität 1: Module 1 bis 3

- zwingender Teilersatz der Wasseraufbereitungsanlage
- Werterhaltungsmassnahmen
- Schadstoffsanierung

- Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz
- brandschutztechnische Auflagen

Priorität 2: Modul 4

- Umbau und Sanierung der Nasszellen und Garderoben inkl. Sanitärapparate
- Ersatz der Lüftung in den Garderoben
- Sanierung des Eingangsbereichs

Priorität 3: Modul 5

- Ersatz Schwimmhallendecke inkl. Beleuchtung
- Ersatz Glasfassade sowie Oberflächen in der Schwimmhalle
- Teilersatz der elektrischen Installationen und Ausrüstungen inklusive Einführung eines Gebäudeautomationssystems, einer Notrufanlage sowie einer Videoüberwachung.

Als Zeitzeuge darf der Komplex in seiner Erscheinung nicht verändert werden. Mit Ausnahme der energetischen Verbesserung der Fensterfronten (Glasfassade) sind beim Gebäudetrakt Hallenbad deshalb auch keine äusseren baulichen Eingriffe vorgesehen.

Zusätzlich vorgeschlagene Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Hallenbads wurden aus Kostengründen nicht weiterverfolgt.

Ausgehend von dieser Sanierungsstudie wurde der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2014 ein Projektionskredit beantragt, um die Module auf ihre Notwendigkeit zu prüfen, daraus das Sanierungsprojekt zu erarbeiten und die Totalunternehmerauschreibung zu erstellen. Die Gemeindeversammlung bewilligte dafür einen Kredit von 390'000 Franken.

Zwischenzeitlich haben sich die Probleme mit der Lüftung verstärkt, so dass aus heutiger Sicht der Ersatz der Lüftung zu den Modulen mit 1. Priorität gehört.

Es handelt sich vollumfänglich um umfangreiche und komplexe Arbeiten. Unter Betrieb sind diese nicht möglich – die Schliessung des Hallenbads für ein Jahr ist unumgänglich. Da das Hallenbad Teil der Schulanlage Schweikrüti ist, muss zudem auf den Schulbetrieb Rücksicht genommen werden.

1.2 Vorinvestition

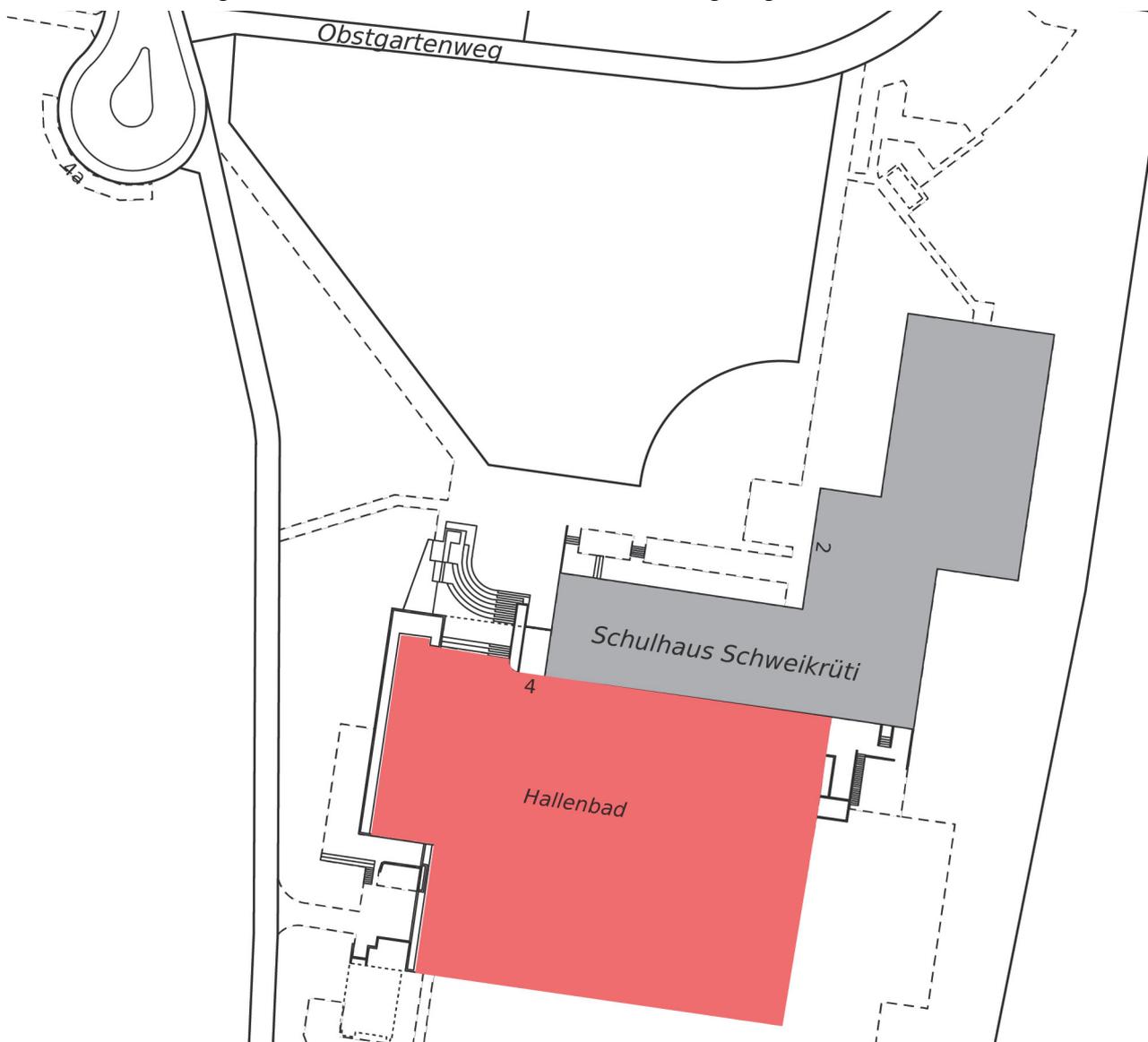
Bei einem technischen Defekt Anfang 2015 wurde das Herzstück der Hallenbadtechnik, die Wasseraufbereitungsanlage, beschädigt. Diese sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Badwasserqualität (SIA-Norm 385/9) eingehalten werden. Nach diesen Bestimmungen muss das Schwimm- oder Badebeckenwasser in öffentlichen Einrichtungen so beschaffen sein, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, ausgeschlossen ist. Eingeleitete Sofortmassnahmen ermöglichten die Wiederaufnahme eines sicheren Badebetriebs. Jedoch waren weitere Eingriffe zur Wiederherstellung der vollen Funktion notwendig. Im Sinne einer Vorinvestition bewilligte der Gemeinderat im Juni 2015 einen Zusatzkredit für den sofortigen Ersatz der Anlage. Die Versicherung beteiligte sich mit knapp 10'000 Franken an den Kosten, so dass die Investition rund 140'000 Franken betrug. Dieser Teil der Kosten, welche in den Modulen 1 bis 3 (zwingender Teilersatz der Wasseraufbereitungsanlage) aufgelistet sind, wurde im Kostenvoranschlag abgezogen.

2. Auftragserteilung an Totalunternehmer

Der Submissionsgesetzgebung entsprechend wurde die Vergabe von Renovation, Umbau und Teilersatz der Wasseraufbereitung für das Hallenbad Schweikrüti als Totalunternehmerauftrag ausgeschrieben.

Die eingesetzte Baukommission wertete die Eingaben nach den Zuschlagskriterien aus. Ausschlaggebend für den Zuschlag war schlussendlich das sehr gute Kosten-/Nutzenverhältnis des Anbieters Steiner AG, Zürich, der mit der Firma Beck Schwimmbadbau AG, Winterthur, zusammenarbeitet.

Die heute gebräuchliche Auftragserteilung an einen Totalunternehmer wurde bereits beim Neubau des Garderobengebäudes Kunsteisbahn Brand gewählt. Mit einem solchen Verfahren werden wesentliche Vorteile mit den Elementen des „Beschaffungswesens für die öffentliche Hand“ kombiniert. Nachteilig ist, dass Anforderungen an das Bauwerk wie Ausstattung, Bauweise, wichtige Materialisierungen, räumliche Abhängigkeiten usw. vor der Durchführung des Wettbewerbsverfahrens klar festgelegt werden müssen.



Situationsplan

3. Konsequenzen für die Schule, Vereine und kommerzielle Anbieter während der Bauzeit

3.1 Schwimmunterricht der Schule während der Sanierung

Die Bildungsdirektion gibt eine Empfehlung ab, wie viele Lektionen Schwimmunterricht während der gesamten Schulzeit angeboten werden sollten. In Thalwil werden diese auf den Stundenplan der 1. bis 5. Primarklasse verteilt.

Während der Hallenbadsanierung kann die Schule Thalwil für einen Teil des Schwimmunterrichts in das Hallenbad Adliswil ausweichen, insgesamt bestehen im Schuljahr 2017/18 freie Kapazitäten für im besten Fall sechs Lektionen Schwimmunterricht pro Woche. Das Angebot reicht jedoch nicht aus, um die benötigte Schwimmzeit für alle Klassen abzudecken. Geplant ist daher, dass höchstens 12 Klassen ihren Schwimmunterricht in Adliswil absolvieren. Voraussichtlich werden dies 4.- und 5.-Primarklassen sein. Andere umliegende Gemeinden können nicht aushelfen, da ihre Hallenbäder ausgelastet sind. Daher wird den 1.- bis 3.-Klass-Schülerinnen und -schülern für ein Jahr anstelle des Schwimmunterrichts Turnunterricht erteilt. Für den zusätzlichen Turnunterricht ist in Thalwil Kapazität vorhanden.

Die Schülerinnen und Schüler werden für den Schwimmunterricht jeweils mit einem Kleinbus nach Gattikon gefahren. 2015 betragen die Kosten für diesen Transfer 42'000 Franken. Die Mehrkosten für den Transport nach Adliswil sowie weitere Aufwendungen (Eintritte, Wassermieten) werden unter 5.1 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde während der Bauzeit, aufgezeigt.

3.2 Vereine

Der Schwimmclub Thalwil verzeichnet für alle Juniorinnen und Junioren pro Jahr total 21'500 Stunden Trainingszeit. Gemäss Aussagen des Vereinspräsidenten stehen in den umliegenden Hallenbädern zwischen 17:15 und 20:00 Uhr keine freien Wasserflächen zur Verfügung. Trotzdem wird nach Möglichkeiten gesucht, die Schwimmstunden durchzuführen.

3.3 Kommerzielle Anbieter

Verschiedene Kursanbieter, beispielsweise Schwimmen, Aquafit, Babyschwimmunterricht oder Standing on Water – müssen ihr Angebot für ein Jahr aussetzen oder einen alternativen Standort suchen. Die Einnahmen aus der Wassermiete entfallen entsprechend für ein Jahr, möglicherweise für länger, sollte sich der alternative Standort bewähren. Mindereinnahmen sind ebenfalls unter 5.1 erwähnt.

4. Investitionskredit

4.1 Kreditbedarf

Der Kostenvoranschlag, inkl. 8,0 % MWST, beruht auf dem Angebot der Firma Steiner AG, Zürich, vom 3. Juni, resp. August 2016. Bei der Realisierung aller Module 1 – 5 gewährt der Totalunternehmer (TU) eine Reduktion der Sanierungskosten von 394'000 Franken.

Module 1 bis 3	Fr.	1'950'000
Modul 4	Fr.	2'600'000
Modul 5	Fr.	1'850'000
<u>Reduktion TU bei Umsetzung Module 1 – 5</u>	<u>./.</u> Fr.	<u>394'000</u>
Total TU-Angebot Module 1 – 5 (gerundet)	Fr.	6'006'000

BKP 5 Baunebenkosten und Übergangskonten	Fr.	110'000
BKP 6 Unvorhergesehenes / Reserven	Fr.	464'000
<u>BKP 9 Ausstattung</u>	<u>Fr.</u>	<u>770'000</u>
Total Baukredit inkl. 8,0 % MWST	Fr.	7'350'000

Für die Projektierung wurden bereits folgende Kredite gesprochen:

01. März 2011	Notwendige Sofortmassnahmen	Fr.	120'000
07. März 2013	Vorprojekt und Kostenschätzungen	Fr.	150'000
30. Oktober 2014	Gemeindeversammlung, Projektierungskredit für TU-Ausschreibung	Fr.	390'000

Total Sofortmassnahmen/Projektierungskredite inkl. 8,0 % MWST Fr. 660'000

Diese Kredite werden nach der Bauausführung gesamthaft mit den Baukosten abgerechnet.

4.2 Subventionen/Beiträge

Der Zürcher Kantonalverband für Sport hat an die Bruttokosten von 7'350'000 Franken einen Sport-Toto-Beitrag in Aussicht gestellt. Dieser liegt in der Grössenordnung von 70'000 bis 80'000 Franken. Der vorgenannte Investitionskredit reduziert sich um den definitiv zur Auszahlung kommenden Sport-Toto-Beitrag.

5. Investitionskosten

5.1 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde während der Bauzeit

Die einjährige Schliessung des Hallenbads Schweikrüti wirkt sich finanziell aus. Untenstehende Beträge werden der **Laufenden Rechnung 2017** bzw. 2018 belastet:

- Die Mehrkosten für die Auslagerung des Schwimmunterrichts nach Adliswil betragen 57'300 Franken
- Die Mindereinnahmen infolge einjähriger Schliessung des Hallenbads betragen ca. 95'000 Franken

5.2 Personal Hallenbad

Die Mitarbeiter können während der Umbauzeit auf den übrigen Sportanlagen beschäftigt werden. Der Chefbadmeister wird zudem die Sanierungsarbeiten begleiten.

5.2 Kapitalfolgekosten

Für die Abschreibung und Verzinsung (10 %) muss mit jährlich 735'000 Franken gerechnet werden, was gut 1,1 Steuerprozenten entspricht.

5.3 Betriebliche Folgekosten

Die betrieblichen Folgekosten im Betrag von 80'000 Franken setzen sich aus Wartungsverträgen und baulichen Unterhaltsarbeiten zusammen.

6. Hoher Investitionsbedarf; Weiterführung des Hallenbadbetriebs

Der veranschlagte Baukredit erscheint auf den ersten Blick hoch. Sanierungen von Hallenbädern sind äusserst komplexe und schwierige Bauaufgaben. Beispiele von Hallenbadsanierungen in der Region haben aufgezeigt, dass es leicht zu erheblichen Kostenüberschreitungen kommen kann. Damit die Kostensicherheit gewährleistet werden kann, wurden die Baukosten mittels Totalunternehmer-Ausschreibung ermittelt. Mit dem vertraglich festgelegten Kostendach sind die Risiken einer Kostenüberschreitung eingeschränkt.

Bei der letzten Sanierung des Hallenbads 1998 lag der Hauptanteil der Arbeiten und Kosten auf der Umstellung der Wasseraufbereitung. Baulich wurden nur marginale Eingriffe getätigt. So wurden die bestehenden Bodenbeläge belassen. Auch die Hallendecke ist noch die ursprüngliche. Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und Auflagen der Feuerpolizei sind mit hohen Investitionskosten verbunden. Alle relevanten Sicherheitsaspekte wurden berücksichtigt und die erforderlichen Massnahmen sind in das Sanierungsprojekt eingeflossen. Auch haben sich die Bestimmungen punkto Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss markant verschärft. Alle vorgenannten Kostentreiber wurden gründlich überprüft, optimiert und im Angebot berücksichtigt. Zusammen mit dem Totalunternehmer wurden die Module, vor allem das Modul 5, nochmals hinterfragt. Zur Ausführung sollen nur zwingend notwendige Arbeiten kommen. So wurde beispielsweise nach Rücksprache mit dem Betreiber auf Unterwasserdetektoren und Videoüberwachung verzichtet. Die Baukosten für die zwingend notwendigen Arbeiten liegen im Bereich anderer Hallenbadsanierungen.

Das Hallenbad Schweikrüti wird von Schule, Vereinen, Kursanbietenden und Privatpersonen rege genutzt. Die 42'000 Eintritte pro Jahr unterstreichen die Beliebtheit und Notwendigkeit der Schwimm- und Badeanlage.

Zurzeit belegt die Schule das Hallenbad pro Woche an drei Tagen mit 19 Lektionen. Infolge steigender Schülerzahlen ist in den nächsten Jahren mit einer Erhöhung um ca. 7 Lektionen zu rechnen. Zurzeit deutet nichts darauf hin, dass die Bildungsdirektion des Kantons Zürich ihre Empfehlungen bezüglich Schwimm- und Sportunterricht auf allen Stufen ändert. Demzufolge wird die Schulpflege bestrebt sein, den Thalwiler Schülerinnen und Schülern auch weiterhin die empfohlene Anzahl Lektionen Schwimmunterricht zu bieten.

Wenn der Kredit für die Sanierung nicht genehmigt wird, ist die Schliessung des Hallenbads eine Frage der Zeit. Thalwil als Seegemeinde könnte keinen Schwimmunterricht mehr bieten, denn wie bereits erwähnt, gibt es keine Möglichkeit den Schwimmunterricht ganz in ein anderes Hallenbad zu verlagern. Die Schwimmlektionen müssten allesamt durch Turnstunden kompensiert werden. Auch für Sport- und Freizeitaktivitäten im Wasser hätte Thalwil nur noch ein saisonales Angebot mit den Anlagen am See. Ein

negativer Beschluss würde bestimmt auch das „Aus“ für den Schwimmclub Thalwil bedeuten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch eine Schliessung mit hohen Kosten verbunden wäre. Für Rückbau und Umnutzung der bestehenden Gebäudeteile kämen erhebliche Kosten auf die Gemeinde zu.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs, des Nutzens und der Attraktivität des Hallenbads Schweikrüti sind die hohen Investitionen in die Anlage gerechtfertigt, vor allem weil der Erhalt der Bausubstanz und die Technik auf die nächsten 18 bis 20 Jahre ausgelegt sind.

7. Termine

Nach aktueller Planung dauert die Schliessung des Hallenbads rund 12 Monate. Konkret geht die Kommission von den folgenden Terminen aus:

- Baubeginn, Schliessung der Anlage Juni 2017
- Bauvollendung, Wiedereröffnung des Hallenbads Ende Juni 2018

8. Der nachhaltige Ansatz

Nach den Vorgaben des Gemeinderats haben Investitionen, Anschaffungen und Einrichtungen der öffentlichen Hand die Anforderungen der Nachhaltigkeit zu erfüllen. Bei der vorgeschlagenen Renovation und dem Umbau des Hallenbads Schweikrüti mit dem Teilersatz der Wasseraufbereitungsanlage ist eine möglichst hohe ökonomische, ökologische und soziale Verträglichkeit zu erreichen. Die Projektierung der Arbeiten zielt darauf ab, verträgliche und ressourceneffiziente Lösungen wirtschaftlich und mit möglichst viel Lebensqualität für die Nutzenden umzusetzen.

Der Teilersatz der Wasseraufbereitungsanlage für die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs ist unumgänglich. Neue Technologien ermöglichen eine starke Reduktion der benötigten Chemikalien. Dank Ersatz der Bodenbeläge kann effizienter und umweltfreundlicher gereinigt werden. Nach der Sanierung wird das Hallenbad an die neu auf dem Areal Schweikrüti entstehende Wärmezentrale des Wärmeverbunds Gattikon angeschlossen. Dadurch kann die Energie wesentlich umweltverträglicher produziert werden. Des Weiteren müssen substanzerhaltende Renovationsarbeiten umgesetzt werden, welche zum Teil vor 16 Jahren nicht ausgeführt worden sind. Die gesetzlichen Auflagen der Feuerpolizei sowie das Behindertengleichstellungsgesetz sind zwingend zu erfüllen.

Die langen Betriebszeiten, die dichte Belegung sowie die hohen Eintrittszahlen (durchschnittlich 135 Besuchende pro Betriebstag) zeigen den grossen Bedarf auf. Sowohl die Schule, private Kurse, Vereinstrainings als auch Einzelsportler nutzen das Hallenbad intensiv für Breiten- und Leistungssport. Der Schwimmclub zählt 200 Aktive sowie knapp 100 Jugendmitglieder. Das Hallenbad ist ein wichtiger Magnet und Treffpunkt.

Sanierungs- und Renovationsarbeiten von Hallenbädern sind generell aufwändig und kostenintensiv. Die Investition von 7'350'000 Franken scheint für die Sanierung eines Hallenbads hoch. Im Vergleich zu den Hallenbadsanierungen in der näheren Region sind die projektierten Sanierungskosten für das Hallenbad Schweikrüti eher tief. Durch die Wahl eines erfahrenen Totalunternehmers basierend auf einer Gesamtleistungsausschreibung wird zudem das Risiko einer Kostenüberschreitung, welche bei Hallenbadsanierungen häufig entstehen kann, massgeblich reduziert, da im Rahmen dieser Ausschreibung bereits alle Leistungen mit verbindlichen Preisen hinterlegt sind.

9. Schlussbemerkungen

Die Studie über den Zustand des Hallenbads Schweikrüti, insbesondere der Wasseraufbereitungsanlage, hat einen ausgewiesenen Sanierungsbedarf aufgezeigt. So kann das Lüftungssystem seit Jahren seine Aufgabe nur noch eingeschränkt erfüllen. Die technischen Installationen für die Aufbereitung der Chemikalien bzw. zur Sicherstellung der Wasserqualität haben ihre Lebensdauer überschritten.

Mit den beantragten Renovations- und Umbauarbeiten werden in erster Priorität die altersbedingten Mängel der Anlage behoben. Zudem werden die gesetzlichen Auflagen in den Bereichen Sicherheit, Brandschutz, Altlastenentsorgung und Behindertengleichstellung erfüllt. Mit der Planung und Realisierung des Sanierungsprojekts wird ein Totalunternehmer beauftragt, um Kosten- und Projekttransparenz zu erlangen und das Risiko von unliebsamen Kostenüberschreitungen markant zu reduzieren.

Nachhaltiges Handeln ist der Gemeinde Thalwil seit Jahren ein wichtiges Anliegen. Zeitgerechtes Bauen zielt darauf ab, ökologisch verträgliche und ressourceneffiziente Lösungen wirtschaftlich und mit möglichst viel Lebensqualität für die Nutzenden umzusetzen. Das Hallenbad Schweikrüti übernimmt im Schwimmuterricht sowie in der Sport- und Freizeitgestaltung eine wichtige Funktion. Um jedoch künftig einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, sind die verschiedenen Sanierungsmassnahmen unumgänglich.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Baukredit für Renovation, Umbau und den Teilersatz der Wasseraufbereitung des Hallenbads Schweikrüti zu bewilligen.

